



AGENTURVERTRAG

zwischen

BOTROS TOURS GmbH
Paulanergasse 4, 1040 Wien

und

.....

.....

.....

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt		Seite
1.	Pflichten des Veranstalters.....	4
2.	Pflichten der Agentur.....	4
3.	Zahlungsverkehr	7
4.	Haftungsregelung.....	7
5.	Provisionsregelung	8
6.	Inkrafttreten, Dauer, Kündigung	9
7.	Bleibende Rechte und Pflichten	9
8.	Gültigkeit, Nebenabreden	9
9.	Datenschutz.....	10
10.	Zusatzvereinbarung zum Agenturvertrag.....	11

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen:

- (1) BOTROS TOURS GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Paulanergasse 4, 1040 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer 89524d (nachfolgend **Veranstalter**)
- (2), einer Gesellschaft mit Sitz in und der Geschäftsanschrift, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer (nachfolgend **Agentur**)

wobei der **Veranstalter** und die **Agentur** gemeinsam als die **Parteien** und jeweils einzeln als die **Partei** bezeichnet werden.

PRÄAMBEL

Die BOTROS TOURS GmbH ist ein Reiseveranstalter und Reisevermittler im Sinne des § 2 Abs 7 und Abs 8 PRG. Die Agentur ist ein Reisevermittler im Sinne des § 2 Abs 8 PRG. Gegenstand dieses Vertrages ist die **Vermittlung** der vom Veranstalter angebotenen Reiseleistungen durch die Agentur.

VOR DIESEM HINTERGRUND vereinbaren die *Parteien* wie folgt:

1. PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter verpflichtet sich:

- (a) die Agentur mit allen Ausschreibungen (Prospekten), Werbemitteln und Buchungsunterlagen angemessen zu versorgen;
- (b) die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten;
- (c) die Reisebedingungen des Veranstalters, sämtliche vorvertraglichen Informationen gemäß § 4 PRG, sowie das Standardinformationsblatt zur Verfügung zu stellen;
- (d) Änderungen der Reisebedingungen des Veranstalters, insbesondere, aber nicht nur, hinsichtlich der Höhe der Stornosätze bei einem Rücktritt vom Vertrag mit Stornogebühr, ausdrücklich vor Buchungsabschluss klar, verständlich und schriftlich mitzuteilen;
- (e) der Agentur so rechtzeitig vor Reiseantritt die Reisedokumente zur Verfügung stellen, dass diese dem Kunden gegen Zahlung (bzw. Restzahlung) des gesamten Reisepreises ausgehändigt werden können;
- (f) die ihr durch die Agentur bekannt gewordenen Kundenadressen und -daten nicht für eigene Werbezwecke zu verwenden und der Agentur Kundenschutz zu gewähren. Abweichungen hiervon sind zustimmungsbedürftig;
- (g) nur mit den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Preisen zu werben;
- (h) über eine ausreichende und aufrechte Insolvenzabsicherung gemäß der Pauschalreiseverordnung (BGBl. II Nr. 260/2018) zu verfügen;

2. PFLICHTEN DER AGENTUR

Die Agentur verpflichtet sich:

- (a) über eine entsprechende gültige Gewerbeberechtigung, eine aufrechte Haftpflichtversicherung, sowie eine ausreichende und aufrechte Insolvenzabsicherung gemäß der Pauschalreiseverordnung (BGBl. II Nr. 260/2018) zu verfügen;
- (b) die Angebote des Veranstalters mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu vermitteln; dieses gilt auch für die Erfüllungsgehilfen der Agentur;
- (c) die Reisevermittlungen für den Veranstalter nur im Rahmen und unter sorgfältiger Beachtung der zum Zeitpunkt der Reise gültigen Reisebedingungen, allfällig bekannt gegebener Änderungen gemäß Punkt 1. d.), Prospekte, Preistabellen und Abwicklungsrichtlinien des Veranstalters vorzunehmen;

- (d) keine von der Information vom Veranstalter abweichende oder darüber hinausgehenden Informationen bzw. Unterlagen die nicht vom Veranstalter ausdrücklich autorisiert wurden, an den Kunden zu erteilen oder weiterzugeben;
- (e) etwaige, über die Prospektausschreibung von dem Veranstalter hinausgehenden Sonderwünsche und Vorgaben der Kunden lediglich als unverbindliche Anfragen entgegenzunehmen und weder deren Erfüllung zuzusagen, noch dieselben als unbedingte Buchungsvoraussetzung oder Buchungsinhalt auf dem Anmeldeformular zu vermerken. Der Kunde ist von der Agentur darauf aufmerksam zu machen, dass die Weiterleitung eines Sonderwunsches an den Veranstalter ausschließlich eine unverbindliche Anfrage darstellt, die zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Veranstalters bedarf;
- (f) nur mit den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Preisen zu werben;
- (g) Reiseanmeldungen für den Veranstalter nur auf veranstalterneutralen Anmeldeformularen entgegenzunehmen (die Verwendung von Formularen anderer Veranstalter ist unbedingt zu unterlassen!) und in jedem Buchungsfall ein solches Formular unterzeichnen zu lassen;
- (h) dem Reiseteilnehmer die vorvertraglichen Informationen gemäß § 4 PRG zu erteilen und das Standardinformationsblatt des Veranstalters zu übergeben und sich auf dem Anmeldeformular vom Kunden durch dessen Unterschrift den Erhalt dieser Informationen bestätigen zu lassen;
- (i) dem Reisenden die Reisebedingungen des Veranstalters sowie allfällig bekannt gegebene Änderungen gemäß Punkt 1. d.) zur Kenntnis zu bringen und sich auf dem Anmeldeformular vom Kunden durch dessen Unterschrift bestätigen zu lassen, dass dieser die Reisebedingungen des Veranstalters sowie allfällig bekannt gegebene Änderungen gemäß Punkt 1. d.) zur Kenntnis genommen hat;
- (j) bei Buchungen, welche aufgrund von Sonderangeboten des Veranstalters erfolgen, den Kunden ausdrücklich unter Vorlage oder Aushändigung des Sonderangebotes darauf hinzuweisen, insbesondere auf etwaige Leistungseinschränkungen gegenüber anderen Ausschreibungen des Veranstalters aufmerksam zu machen.
- (k) soweit die Agentur dem Reiseteilnehmer eine Buchungsbestätigung erteilt, ist diese ausschließlich entsprechend der Buchungsbestätigung des Veranstalters, welche der Veranstalter der Agentur erteilt, abzufassen;
- (l) Informationen jedweder Art, sei es in der Buchungsbestätigung an die Agentur oder in gesonderten Schreiben oder durch mündliche Mitteilung, welche Änderungen der Leistungserbringung des Veranstalters betreffen, unverzüglich, klar, verständlich und deutlich an den Kunden weiterzuleiten;
- (m) bei der Buchung von mehreren Personen entweder darauf hinzuwirken, dass sämtliche Personen das Anmeldeformular unterzeichnen, oder dass der Kunde durch eine gesonderte Unterschrift bestätigt, dass er für die

Vertragsverpflichtungen der anderen Reisetilnehmer wie für seine eigenen einsteht und auch in deren Namen die Reisebedingungen anerkennt. Die Agentur wird darauf hingewiesen, dass Buchungsanmeldungen per E-Mail durch den Kunden nicht rechtsgültig sind; die Agentur wird den Kunden hierauf hinweisen und die Buchungsbestätigung nur annehmen, wenn sie durch den Kunden per Telefax oder Brief erfolgt.

- (n) den Reiseinteressenten bereitwillig alle Auskünfte über die Angebote des Veranstalters zu erteilen;
- (o) den Kunden auf die Zahlungsmodalitäten einschließlich des Betrags oder Prozentsatzes des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und den Zeitplan für die Zahlung des Restbetrags hinzuweisen und die Anzahlung fristgerecht einzuheben;
- (p) den gesamten Reisepreis einzuheben und dem Reisetilnehmer mitzuteilen, dass ihm die Reisedokumente erst Zug um Zug gegen Zahlung des vollen Reisepreises ausgehändigt werden und dem Reisetilnehmer die Reisedokumente erst nach Zahlung des vollen Reisepreises auszuhändigen;
- (q) dem Reisenden gemäß § 6 PRG bei Abschluss des Pauschalreisevertrags oder unverzüglich danach eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.
- (r) Nachrichten, Ersuchen oder Beschwerden des Kunden vor, während oder nach der Reise unmittelbar an den Veranstalter weiterzuleiten. Unter keinen Umständen darf die Agentur die Ansprüche des Kunden anerkennen oder sonstige Erklärungen angeben.
- (s) keinerlei bereits eingezahlte Gelder weder ganz noch teilweise zurückzahlen; es sei denn, dass der Agentur hierzu vom Veranstalter eine schriftliche Weisung erteilt wurde;
- (t) dem Kunden mitzuteilen, dass der Reisevertrag erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter an die Agentur zustande kommt;
- (u) ihre mit dem Verkauf von Reisen vertrauten Angestellten in regelmäßigen Abständen über die sich aus dem Datenschutzgesetz ergebenden Pflichten aufzuklären und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Gleiches gilt für den Inhaber bzw. Geschäftsführer der Agentur.
- (v) handelsrechtliche Veränderungen der Firma/Firmenname (z.B. Änderungen der Gesellschaftsform, Inhaberschaft, Sitzverlegung, Gesellschafterwechsel, etc.) unverzüglich dem Veranstalter gegenüber anzuzeigen und von etwa drohenden Konkurs- oder Vergleichseröffnungen unverzüglich Mitteilung zu machen;
- (w) zur unverzüglichen Benachrichtigung des Veranstalters über entgegenkommene Rücktrittserklärungen (Stornierungen) von Reisetilnehmern oder die Übertragung des Pauschalreisevertrags auf einen

anderen Reisenden; diese Information muss schriftlich (per E-Mail, per Telefax oder per Brief) erfolgen;

- (x) dem Veranstalter sämtliche für die Erfüllung des Vertrages (Reiseveranstaltung, vermittelte Leistung) notwendige und erforderliche Informationen, insbesondere die in der Person des Reisenden liegen oder für die erfolgreiche Durchführung der Reise erforderlich sind, vollständig, umfassend und unverzüglich gleichzeitig mit Vornahme der Buchung unaufgefordert mitzuteilen;
- (y) die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Veranstalters zu wahren und den Inhalt des Agenturvertrages geheim zu halten.

3. ZAHLUNGSVERKEHR

Die Agentur ist Inkassobevollmächtigte des Veranstalters. Sie vereinnahmt die Kundenzahlung treuhändisch für den Veranstalter. Die Gelder gehen beim Eingang bei der Agentur in das Eigentum des Veranstalters über.

- (a) Die Agentur ermächtigt den Veranstalter zum Einzug von Forderungen mittels SEPA Lastschrift-Mandat und verpflichtet sich, für die erforderliche Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Die Ermächtigung erfolgt mittels separat übermittelten Formulars, gegengezeichnet vom kontoführenden Kreditinstitut. Die Abbuchung erfolgt 14 Werktage vor Reisebeginn. Bei Reisebeginn innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Reisebestätigung werden die Forderungen sofort fällig und entsprechend abgebucht;
- (b) Der Veranstalter verpflichtet sich, ein sich aus den Abrechnungen für die Agentur ergebendes Guthaben unverzüglich zu überweisen, soweit kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht von Seiten des Veranstalters besteht (z.B. bei laufenden Reklamationen von Kunden, bei denen eine Haftung der Agentur gegenüber dem Veranstalter in Betracht kommt).
- (c) Werden Rechnungen des Veranstalters von der Agentur nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht bezahlt oder widerruft die Agentur ihre Zustimmung zum Lastschrift-Mandat, so ist der Veranstalter unbeschadet anderer Rechte nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz berechtigt, entweder das Inkasso jederzeit selbst oder durch die Reiseleitung vor Ort vorzunehmen.

4. HAFTUNGSREGELUNG

- (a) Die Agentur haftet dem Veranstalter für Verletzung aller sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag ergebenden Haupt- oder Nebenpflichten bei der Vermittlung der vom Veranstalter angebotenen Reiseleistungen durch die Agentur.
- (b) Wird eine Reise aufgrund einer Vertragsverletzung oder wegen einer anderen Pflichtverletzung der Agentur storniert, haftet die Agentur für den hieraus

entstehenden Schaden des Veranstalters. Eine Provision erhält die Agentur für die stornierte Reise nicht.

- (c) Die Agentur haftet für Fehler aufgrund technischer Mängel im Buchungssystem und während dem Buchungsvorgang, die ihr zuzurechnen sind.
- (d) Die Agentur haftet nicht für die von dem Veranstalter zu erbringenden Reiseleistungen. Die Haftung der Agentur aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag (Reisevermittlungsvertrag) dem Kunden gegenüber bleibt davon unberührt.
- (e) Die Agentur haftet dem Veranstalter gegenüber nicht für die Zahlung des Reisepreises durch den Kunden, außer, die Agentur hat dem Kunden die Reiseunterlagen vor Zahlung des gesamten Reisepreises ausgehändigt.

5. PROVISIONSREGELUNG

- (a) Die Agentur hat für alle während der Laufzeit dieses Vertrages für den Veranstalter zustande gekommenen und durchgeführten Buchungen Anspruch auf Provision. Die Höhe der Provision wird jährlich durch eine gesondert abgeschlossene Provisionsvereinbarung festgelegt.
- (b) Die Provision errechnet sich aus dem Gesamtreisepreis der touristischen Leistungen, einschließlich Einzelzimmerzuschlag, Tauchpakete, Ausflugspakete, Saisonzuschläge und Bearbeitungsgebühren. Keine Provisionsgrundlage sind jedenfalls, aber nicht nur Visagebühren, Flugsicherheitsgebühren und die vom Reisegast im Zielgebiet gebuchten Leistungen (insbesondere Ausflüge, Verlängerungswoche, usw.) und zu zahlenden Abgaben.
- (c) Bei Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag berechnet sich die Provision der Agentur ausschließlich von den Stornogebühren. Der Provisionsanspruch der Agentur entsteht jedoch nur, wenn der Veranstalter die Stornogebühren vom Kunden auch tatsächlich erhält.
- (d) Ein Provisionsanspruch besteht nicht, wenn die gebuchte Reise aufgrund außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegender unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, z.B. Krieg, Streik, Innere Unruhen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, besondere Witterungsverhältnisse, Katastrophen usw. und/oder wegen Nichterreicherung einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann.
- (e) Mindert sich der Reisepreis nach der Abreise des Kunden aus Gründen, die ausschließlich der Veranstalter zu vertreten hat, besteht seitens der Agentur Anspruch auf die volle Provision aus dem zu Grunde liegenden Reisevertrag.
- (f) Der Veranstalter kann die der Agentur zustehenden Provisionsbeträge zurückbehalten, sofern sich diese mit Zahlungen gegenüber dem Veranstalter in Verzug befindet.

- (g) Mit der Provisionszahlung durch den Veranstalter sind alle Ansprüche der Agentur gegenüber dem Veranstalter abgegolten. Alle ihr aus dem Vertrag und ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten trägt die Agentur selbst.

6. INKRAFTTRETEN, DAUER, KÜNDIGUNG

- (a) Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (b) Beide Vertragsteile können den Agenturvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres schriftlich kündigen.
- (c) Aus wichtigem Grund kann dieser Vertrag fristlos gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- (i) bei grober Vertragsverletzung.
- (ii) bei missbräuchlicher Verwendung der für den Veranstalter treuhändisch vereinnahmten Gelder.
- (iii) bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen.
- (iv) bei Schädigung der Belange oder des Ansehens des Veranstalters durch die Agentur.
- (v) bei Betriebseinstellung
- (vi) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 25a IO.
- (vii) wenn durch eine Änderung in der Geschäftsführung, der Inhaberschaft oder der Gesellschafterverhältnisse bei einer der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der anderen Vertragspartei objektiv nicht zuzumuten ist.
- (viii) In jedem der vorstehend aufgeführten Fälle haben die Vertragspartner die Verpflichtung zur sofortigen Mitteilung.

7. BLEIBENDE RECHTE UND PFLICHTEN

- (a) Auch nach Vertragsbeendigung bleiben alle Verpflichtungen aus dem Vertrag so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäfte abgewickelt sind, die Endabrechnung vorgenommen ist und alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.
- (b) Die Parteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8. GÜLTIGKEIT, NEBENABREDEN

- (a) Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (b) Soweit in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges aufgeführt ist, gelten ergänzend zu diesem Vertrag die zwingenden Bestimmungen des UGB.

- (c) Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (d) Sollten eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so werden davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der Vertrag als Ganzes nicht berührt.
- (e) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

9. DATENSCHUTZ

- (a) Die Parteien verarbeiten die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Dazu zählt insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz, die Zweckbindung, die Datenminimierung, die Richtigkeit der Verarbeitung, die Speicherbegrenzung als auch die Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten. Sie haben diese Verpflichtungen allen von ihnen mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Dies gilt auch bei einer etwaigen Verarbeitung durch Dritte, die ausschließlich unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgt.
- (b) Die Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Partei deren Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- (c) Bzgl. der Informationspflichten nach Art 13 EU-Datenschutzgrundverordnung und für weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Ansprechpartner der Agentur verweist der Veranstalter auf seine **Datenschutzerklärung**. (<https://www.botrostours.at/datenschutz>)

UNTERSCHRIFTENSEITE

BOTROS TOURS GmbH

unterzeichnet von Mofreh Mekhaiel

Geschäftsführer

.....

unterzeichnet von

Name des Unterfertigen in Blockbuchstaben

Zusatzvereinbarung zum Agenturvertrag
Provisionsregelung / Vereinbarung

1. Auf Pauschalreisebuchungen/Pauschalreiseumsatz aus dem jeweils aktuellen Botros Tours Katalog wird eine Provision von% vereinbart.
2. Sonderangebote (wie z.B. unsere BOTROS TOURS Top-Angebote) und Sonderausschreibungen werden mit% verprovisioniert.
3. Flugaufzahlungen, Flughafentaxen, allfällige Ein- und Ausreisegebühren, Visagebühren, Reise- & Reisekomplettschutz-Versicherungen, Parkplatzwertkarten und sonstige Kosten und Gebühren werden ohne Provision Netto verrechnet.
4. Nur-Flug (Flug-Only) Buchungen werden ausnahmslos Netto ohne Provision verrechnet und sind bei Ausstellung der Flugtickets sofort zu 100% zu bezahlen.
5. Für individuell zusammengestellte A`la Carte Buchungen, Kleingruppenprogramme & Gruppenausschreibungen werden eventuelle Provisionen jeweils bei Buchungsabschluß vereinbart. Hier können ebenfalls geänderte Storno- und Zahlungsbedingungen in Kraft treten, diese werden bei Buchungsabschluß schriftlich vereinbart.

Die Provisionsvereinbarung tritt gleichzeitig mit Unterfertigung des Agenturvertrages in Kraft und gilt für alle Filialen des im Agenturvertrag genannten Reisebüros/Kette.

Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur in Schriftform möglich.

Wien, am

BOTROS TOURS GmbH

Büro:

Mofreh Mekhaiel

Name:

Geschäftsführer

Funktion: